

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 40

Artikel: Sind die technischen Betriebe einer Gemeinde unter allen Umständen anschlusspflichtig?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581501>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lautet auf zirka 130,000 Fr. — Ein auswärtiges Kon-sortium gibt sich alle Mühe, die ehemalige Rotfarb käuf-lich zu erwerben. Dasselbe soll beabsichtigen, in den Lokaltäten eine Schuhfabrik einzurichten.

Sind die technischen Betriebe einer Gemeinde unter allen Umständen anschlusspflichtig?

(Korrespondenz.)

Diese wichtige Frage ist wohl in allen Gemeinden, die technische Betriebe (Gas, Wasser, Elektrizität) besitzen, schon praktisch erwogen, aber unseres Wissens noch von keiner administrativen oder richterlichen Behörde ent-schieden worden. Jüngst war der Regierungsrat des Kantons St. Gallen genötigt, hinsichtlich der städtischen Wasserversorgung St. Gallen einen Entscheid zu fällen. Es ist hierüber folgendes bekannt geworden:

Die Stadt St. Gallen unterhält verschiedene öffent-liche gewerbliche Betriebe, die Trambahn, ein Elektrizitätswerk, ein Gaswerk und eine Trinkwasserversorgung. Sie sind zusammengefasst in den sogenannten „technischen Betrieben“ und bilden eine besondere Abteilung der Ge-meindeverwaltung. Das Gaswerk und die Wasserver-sorgung wiederum sind unter dem Namen „Gas- und Wasserwerke“ als eigener Betrieb organisiert. Im Laufe der letzten Jahre wurde das Wasserversorgungsnetz in bestimmter Richtung erweitert, wobei in verschiedenen Straßen neue Haupt-(Verteil-)leitungen erstellt wurden. Der Eigentümer eines an einer Privatstrasse zirka 400 Meter von einer neu erstellten Verteilleitung entfernt gelegenen Grundstückes verlangte nun, daß letzteres eben-falls an die städtische Wasserversorgung angeschlossen werde. Der Stadtrat erklärte sich hiezu bereit, jedoch unter der Bedingung, daß der Gesuchsteller das Durch-leitungsrecht durch den dazwischen liegenden fremden Boden erwerbe und die auf rund 7500 Franken ver-anschlagten Kosten der erforderlichen Zweigleitung auf sich nehme. Dieses Ansinnen wies der Grundeigentümer von sich, indem er beim Regierungsrat Rekurs erhob und hiebei das Begehren stellte, die Stadt St. Gallen sei zu verpflichten, den verlangten Anschluß auf ihre eigenen Kosten zu erstellen. Zur Begründung dieses Begehrens machte der Rekurrent im wesentlichen geltend, daß die Trinkwasserversorgung eine der Gemeinde aus-drücklich übertragene öffentliche Aufgabe bilde, weshalb ihr der Charakter einer öffentlichen Anstalt zukomme, für deren Benützung jedem Gemeindeeinwohner ein Rechts-ananspruch zustehen. Die Weigerung des Stadtrates, die rekurrentische Liegenschaft auf Kosten der Stadt an das stehende Trinkwasserversorgungsnetz anzuschließen, bedeute daher eine Verletzung der Rechtsgleichheit. Die Vorschrift im städtischen Wasserabgaberegulativ, wonach der Abon-nent die Kosten der Zuleitung von der Hauptleitung bis zur Eigentumsgrenze zu übernehmen habe, sei willkürlich und widerspreche dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze. Es sei selbstverständlich, daß sich kein Gemein-wesen der ihm obliegenden Pflichten mit der Begründung entziehen könne, es würde dadurch finanziell zu stark in Anspruch genommen.

Der Regierungsrat hat auf Grund folgender Er-wägungen den Rekurs abgewiesen und damit den Standpunkt des Stadtrates gutgeißen:

1. Dem Rekurrenten ist darin zuzustimmen, daß die Gas- und Wasserwerke der Stadt St. Gallen, welchen die Trinkwasserversorgung obliegt, eine öffentliche Anstalt bilden. Dagegen steht offenbar — was übrigens für die Entscheidung des vorliegenden Streites irrelevant ist — keine selbständige, das heißt mit eigener Rechtsper-sönlichkeit ausgestattete, öffentliche Anstalt in Frage, son-

dern eine Anstalt, die lediglich einen Zweig der Gemeinde-verwaltung, also kein eigenes Rechtssubjekt, bildet (Art. 40 und 50 der Gemeindeordnung).

2. Unrichtig ist auch, daß jedem Gemeindeeinwohner eo ipso ein Rechtsanspruch auf die Benützung der Ge-meindeanstalten zustehen. Ein derartiges Individualrecht, das kraft eines allgemein gültigen Rechtsatzes bestünde, existiert nicht. Im Gegenteil ist zu sagen, daß, wenn eine öffentliche Anstalt, die den Bürgern Nutzungen ge-währt, ein gewerbliches Unternehmen ist, was bei einer Wasserversorgung, einem Gas- oder Elektrizitätswerk ohne Zweifel zutrifft, der Eigentümer dieser Anstalt (Staat oder Gemeinde) grundsätzlich die Möglichkeit hat, frei zu bestimmen, mit welchen Personen er Verträge über die Benützung der Anstalt abschließen will. Beliebt es dem Eigentümer, die Nutzungen seiner Anstalt bestimmten Per-sonen nicht zukommen zu lassen, so kann ihn grundsätz-lich niemand daran hindern (Fleiner, Institutionen, 3. Auflage, Seite 312/313). Wie für einen privaten Ge-werbebetrieb, besteht auch für einen öffentlichen prinzipiell kein Kontrahierungszwang. Diese Freiheit ist indessen mit Rücksicht auf die besondern Zwecke, welchen die An-stalt zu dienen hat, in vielen Fällen durch Rechtsvor-schriften beschränkt. Das öffentliche Wohl, in dessen Interesse eine öffentliche Anstalt gegebenenfalls zu wirken hat, verlangt unter Umständen eine gewisse Gebunden-heit der Anstalt in bezug auf die Zulassung zu ihrer Benützung. Das objektive Recht setzt in diesen Fällen die Voraussetzungen fest, bei deren Vorhandensein die Nutzungen gewährt werden dürfen und müssen. Im Rahmen dieser Vorschriften besteht alsdann für die An-stalt eine rechtliche Gebundenheit. Diese gibt dem Bürger einen öffentlich-rechtlichen vorbehaltlosen oder an gewisse Bedingungen geknüpften Anspruch auf die Zulassung zur Benützung, sei es als eigentliches subjektives Recht, sei es als bloßer Anspruch auf Gesetzesvollziehung durch die Organe der Anstalt.

3. In bezug auf die Festsetzung der Zulassungs- und Benützungsbedingungen erscheint der Eigentümer einer öffentlichen Anstalt, die Fürsorgezwecken dient und vom öffentlichen Recht beherrscht wird, allerdings nicht völlig frei. Darin besteht der Unterschied gegenüber dem rein privaten Gewerbe. Der Eigentümer ist in bezug auf die Festsetzung der fraglichen Bedingungen an die Schranken von Artikel 4 der Bundesverfassung, der den Grundsatz der Rechtsgleichheit aufstellt, gebunden. Auf diesen Grund-satz beruft sich denn auch der Rekurrent, wenn er ver-langt, daß die Stadt St. Gallen seine Liegenschaft, wie andere, auf Kosten des Gemeinwesens an das Trink-wasserversorgungsnetz anschließen. Damit legt er indessen dem Begriff der Rechtsgleichheit eine durchaus unzutref-fende Bedeutung zu. Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet nicht gleiche rechtliche Behandlung von Ungleichen, son-dern sie verlangt vielmehr, daß gewisse erhebliche Unterschiede zwischen den tatsächlichen Verhältnissen auch im Recht Berücksichtigung finden; denn die gleiche Behandlung von Ungleichen würde ja ihrerseits selbst wieder zur Ungerechtigkeit (Fleiner, Bundesstaatsrecht, Seite 282). Sobald die tatsächlichen Verumständungen andere sind, ist auch eine ungleiche Behandlung zulässig.

4. Es entsteht nunmehr zunächst die Frage, ob die Weigerung des Stadtrates, die rekurrentische Liegenschaft auf Kosten der Wasserwerke an die bestehende, zirka 400 Meter von ihr entfernte Hauptleitung anzuschließen, auf Grund der über die Zulassung zur Benützung der Wasser-werke aufgestellten Vorschriften rechtlich zulässig sei oder nicht. Bejahendenfalls ist alsdann zu untersuchen, ob diese Vorschriften vor dem Grundsatz der Rechtsgleich-heit standhalten.

a) Darüber, wohin und gegebenenfalls unter welchen

Bedingungen von den Wasserwerken auf ihre Kosten Haupt- und Verteilungen zu erstellen sind, enthält das Regulativ für die Abgabe von Trinkwasser an Private keine Bestimmungen. Die Entscheidung liegt demnach in jedem einzelnen Falle im freien Ermessen des Gemeinderates, respektive der Gemeinde, sofern es sich um einmalige Ausgaben von über 150,000 Fr. handelt (Artikel 28 und 6 der Gemeindeordnung). Für die Anwendung eines rechtlichen Zwanges besteht also keine Vorschrift. Der Rekurrent ist deshalb auch nicht in der Lage, sich auf eine solche zu berufen, wenn er verlangt, daß die städtischen Wasserwerke eine Verteilung bis zur rekurrentischen Eigentumsgrenze erstellen. Andererseits bewegt sich der Stadtrat durchaus auf dem Boden des Reglementes, wenn er dem Rekurrenten den Anschluß an die städtische Wasserversorgung nur unter der Bedingung gewähren will, daß letzterer die Kosten der erforderlichen Zweigleitung von der Hauptleitung bis zur privaten Eigentumsgrenze und im Privateigentum selbst übernehme. Artikel 29 des fraglichen Regulativs bestimmt nämlich: „Sowohl die Ausführung der Zweigleitungen von der Hauptleitung bis zur Privat Eigentumsgrenze, als auch die Leitung auf Privateigentum bis und mit Wassermesser wird durch die Gas- und Wasserwerke besorgt. Sämtliche Erstellungskosten sind nach vom Gemeinderate festgesetztem Tarif vom Abonnenten zu vergüten.“ Zudem schreibt Artikel 4 des Regulativs vor, daß die Abgabe von Wasser nur an solche Private stattfinde, für deren Grundstücke die Zuleitung ohne Berührung fremden Eigentums direkt an die Hauptleitung angeschlossen werden könne, oder auch, wenn der betreffende Private sich über den Erwerb des Durchleitungsrechtes durch dazwischenliegenden fremden Grundbesitz ausweise.

Soweit zufolge der geltenden Vorschriften eine Gebundenheit der städtischen Wasserwerke in bezug auf die Zulassung zur Benützung der Trinkwasserversorgung besteht, hat demnach der Stadtrat dem rekurrentischen Begehren entsprochen.

b) Es bleibt demnach noch zu prüfen, ob die bestehenden Vorschriften im Regulativ für die Abgabe von Trinkwasser an Private mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze vereinbar seien. Diese Frage ist im Gegensatz zur rekurrentischen Behauptung, unzweifelhaft zu bejahen. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit verlangt nicht, daß die städtischen Wasserwerke in alle Teile der Gemeinde oder gar nach allen abgelegenen Höfen Haupt- und Verteilungen erstellen. Eine solche Forderung, wie sie im rekurrentischen Begehren und in dessen Begründung zum Ausdruck kommt, würden gegen alle wirtschaftlichen Grundsätze, deren Einhaltung insbesondere auch von Gemeindebetrieben gefordert werden muß, in höchstem Maße verstoßen und müßte geradezu einer krassen Rechtsungleichheit rufen. Den städtischen Organen muß die volle Entschließungsfreiheit darüber, wo Haupt- und Verteilungen erstellt werden sollen, rechtlich zugestanden werden. Es muß ihnen vernünftiger Weise erlaubt sein, sich hierbei ausschließlich von wirtschaftlichen Rücksichten und Zweckmäßigkeitsgründen leiten zu lassen, insbesondere auch von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gas- und Wasserwerke und der Gemeinde überhaupt.

Aber auch davon kann keine Rede sein, daß die Vorschrift, wonach sämtliche Erstellungskosten der Zweigleitungen von der Hauptleitung bis zur Verbrauchsstelle vom betr. Abonnenten zu vergüten sind, gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit verstoße. Es ist im Gegenteil zu sagen, daß diese Vorschrift die bestehenden tatsächlichen Unterschiede in durchaus angemessener und vernünftiger Weise berücksichtigt. Die Vor- und Nachteile der günstigeren oder ungünstigeren Lage der einzelnen Liegen-

schaften in allen Fällen auf die Liegenschaftseigentümer. Diese alle sind demnach rechtlich gleichgestellt.

Die vom Rekurrenten aufgestellte Behauptung, daß die Stadt ihm außer der allgemeinen Gebühr (Wasserszins) noch eine besondere Belastung, die anderen nicht zukomme, überbinden wolle, ist eine irrthümliche. Nach dem Wasserabgaberegulativ und den Darlegungen der Verwaltung der technischen Betriebe werden die Kosten für die Zweigleitung von der Haupt- oder Verteilung bis zum Wassermesser jedem Abonnenten ohne Ausnahme überbunden.

Der Hinweis des Rekurrenten auf Artikel 14 des mehrerwähnten Regulativs, wonach bei Aufhebung eines Abonnements die im öffentlichen Boden liegenden Zweigleitungen Eigentum der Wasserwerke verbleiben und wonach die Direktion der Gas- und Wasserwerke auch berechtigt ist, die Trennung der Privatleitung (Zweigleitung) von der öffentlichen Leitung (Haupt- oder Verteilung) zu bewerkstelligen, spricht keineswegs für die Richtigkeit der rekurrentischen Auffassung. Diese Vorschrift will lediglich verhüten, daß nach Aufhebung eines Abonnements öffentliche Straßen zwecks Herausnahme von Zweigleitungen durch Private aufgedrungen werden und verhindern, daß ein fernerer Wasserbezug noch möglich ist. Mit der Verpflichtung zur Vergütung der Erstellungskosten von Zweigleitungen steht diese Vorschrift nicht im Widerspruch.

Verbandswesen.

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes wählte an die neu geschaffene Stelle eines Verbandesekretärs aus 175 Bewerbern Herrn Robert Jaccard von St. Croix, Sekretär im Bureau industriel Suisse in Lausanne. In die Kommission für Versicherungswesen wurde gewählt Dr. Cagianut in Zürich als Mitglied und Präsident, und Rudolf Stämpfli, Buchdruckereibesitzer in Bern, als Mitglied der Kommission für Lehrlingswesen Gewerbesekretär Gubler in Weinfelden.

Ausstellungswesen.

Gewerbeausstellung in Wädenswil. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen wurde die Durchführung einer Gewerbeausstellung in Wädenswil in der Zeit vom 23. bis 27. April 1924 beschlossen.

Luzernisch-kantonale Gewerbeausstellung 1924. Es mag die Leser interessieren, einmal etwas von der Zentrallleitung dieses heimatlich nationalen Unternehmens zu erfahren, das als kantonale Gewerbeausstellung vom 28. Juni bis 3. August 1924 in Luzern die Erzeugnisse unseres gewerblichen Fleißes und Fortschrittes zur Schau bringen wird.

Zur Durchführung dieser ausgedehnten und vielverzweigten Idee müssen eine ganze Reihe von Organen ineinander greifen, wie die Räder eines Uhrwerkes. Das treibende Leitorgan ist das Organisationskomitee, dem sich eine Reihe von Unterkomitees angliedern. Jedem einzelnen dieser Organismen sind je ein Präsident und ein Vizepräsident vorgestellt, deren Namen wir hier zur

